

Offener Brief an Frau Bundesrätin Dreifuss

Autor(en): **Minelli, Ludwig A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebenspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **119 (1993)**

Heft 49

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-618819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sehr geehrte
Frau Bundesrätin
Dreifuss

Bitte lassen Sie als national für die Bildung zuständige Ministerin doch untersuchen, ob der Kanton Appenzell Innerrhoden seine Pflichten richtig erfüllt. In Artikel 27, Absatz 2 der Bundesverfassung heisst es doch wörtlich:

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll.

Ich habe nämlich Grund zur Annahme, dass dieser Kanton in diesem Bereich schwer sündigt; im Zeugnis bekämen die wohl ein «ungenügend».

Wie wäre es sonst möglich, dass der berühmteste Mann, der diesem Kanton je entsprungen ist, der Noldi Koller nämlich, der mit Ihnen auf der Regierungsbank sitzt, mit seinem Entwurf für ein «Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht» einen Bericht verschickt hat, der von Sprach-, Schreib- und Interpunktionsfehlern nur so wimmelt? Da muss doch irgendwie der genügende Primarunterricht gefehlt haben. Sicher ist nur, dass der Sprachunterricht in Appenzell Innerrhoden noch nicht nach den Grundsätzen jenes zürcherischen Sprachlehrmittels funktioniert, in dem es heisst, wenn man nicht wisse, wie ein Wort zu trennen sei, solle man es einfach ungetrennt auf die nächste Zeile schreiben. (Gruss an Herrn Alfred Gilgen!)

Ich weiss, dass Sie zum Glück perfekt bilingue sind, und nicht etwa so, wie seinerzeit die herrliche Figur im Sketch von Voli Geiler und Walter Morath, in welchem die Voli den Oberst fragte, ob sie das Landschaden-Formular deutsch oder französisch ausfüllen solle, und auf die Antwort «Wie der weit» meinte: «Ich bi bilingue, ich cha keis vo beide.» So werden Sie sicher herausfinden, wo der Fehler sitzt, nämlich in den folgenden Sätzen, die hier wörtlich aus dem bundesrätlichen Koller-Bericht herausgepickt worden sind (ich helfe in eckigen Klammern etwas nach):

Der Bund will die gesetzlich zulässigen und völkerrechtlich möglichen Handlungsspielräume voll auszunutzen, um die Missbräuche des Asylrechts zu sanktionieren. [Im Wort «auszunutzen» ist das «zu» zu streichen]

Damit wird ein Untertauchen vor der Ausschaffung praktisch verunmöglicht. [Trennfehler]

Offener Brief Bundesrätin

Es handelt sich bei den in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindlichen Ausländern nicht um Kriminelle sondern um Personen, die zum Zweck der Durchführung und Sicherung eines Weweisungsverfahrens festgehalten werden. Schon daraus ergibt sich, dass der Sicherheitsstandard und die Unterbringung zwangsläufig nicht die Gleichen sein dürfen, wie bei Delinquenten. [Kommafehler, Orthographiefehler]

Bei einer solchen Gefährdung des Vollzuges im weitesten Sinne, sollen die Kantone in Zukunft eine Handhabe haben, um die betroffenen Ausländer im Hinblick auf einen allfälligen Vollzug den Entscheidbehörden zur Verfügung zu halten. [Kommafehler]

Die Voraussetzungen, die eine Inhaftierung erlauben sind in Buchstabe a.–d. abschliessend aufgezählt. [Kommafehler]

Ein Gesuchsteller, der sich weigert seine wahre Identität bekannt zu geben, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht oder der wiederholt und ohne plausible Gründe Vorladungen zu Befragungen oder anderen behördlichen Terminen keine Folge leistet, begeht vorsätzlich schwere Pflichtverletzungen und zeigt damit, dass er kaum bereit sein wird, mit den Behörden in erforderlicher Weise zu kooperieren. [Kommafehler]

Oft stellen Ausländer, welche sich im Strafvollzug befinden und gegen welche eine strafrechtliche Landesverweisung beziehungsweise eine ausländerrechtliche Ausweisung angeordnet wurde nach Verbüssung ihrer Strafe ein Asylgesuch in der missbräuchlichen Absicht, damit ihren Aufenthalt in der Schweiz zu verlängern. [Kommafehler]

Wie bereits dargelegt, setzt eine EMRK-konforme Anordnung dieser Massnahme keinen rechtskräftigen Entscheid über die Wegweisung sondern einzig die Einleitung eines Wegweisungsverfahrens voraus. [Kommafehler]

Die Prüfung wird dabei sowohl die materiellen als auch die formellen Haftvoraussetzungen umfassen und auch das Prinzip der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit müssen Beachtung finden. [Kommafehler, fehlende Übereinstimmung zwischen Substantiv und Verb]

Dies ist bei Asylbewerbern der Kanton, welchem der Gesuchsteller nach Artikel 14a Absatz 3 Asylgesetz zugewiesen wurde. [Trennfehler]

ief an Frau n Dreifuss

Es geht letztlich einzig um die Sicherung der Durchführung des Wegweisungsverfahrens und dessen Vollzug. [Orthographiefehler; «dessen» bezieht sich in diesem Satz auf das Wegweisungsverfahren; der «Vollzug» kann sich nicht auf das Verfahren, sondern allenfalls auf den Entscheid, der sich im Verfahren ergebe hat, beziehen.]

Diese Bestimmung erlaubt es den Kantonen, in Fällen, wo kein allzu hoher Sicherheitsstandard zu verlangen ist, die Leute statt in Haftzellen von Vollzugsanstalten in entsprechend gesicherten Kollektivunterkünften unterzubringen. [schweizerisches Mundart-Universalpronomen «wo»; Orthographiefehler]

Die Zuweisung eines bestimmten Gebietes oder das Verbot ein solches zu betreten, kann zum einen von dem Kanton angeordnet werden, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. [Kommafehler]

Damit soll sichergestellt werden, dass sich ein in Haft befindlicher Ausländer nicht auf das Recht der freiwilligen Ausreise in ein Land seiner Wahl berufen kann, damit allenfalls seine Haftentlassung durchsetzt und so die Gelegenheit erhält unterzutauchen. [Kommafehler]

Während grundsätzlich einem abgewiesenen Asylbewerber oder einem ausgewiesenen Ausländer auch weiterhin die Gelegenheit offenstehen soll, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen, schien es sinnvoll diese Möglichkeit in allen in Abs. 1 erwähnten Fallkategorien zu beschneiden und festzuhalten, dass in diesen Fällen die Behörden den Zielstaat (meist das Heimatland des Ausländers) bestimmen können, in den der Ausländer ausgeschafft wird. [Kommafehler]

Einschränkungen sind danach zulässig, wenn sie auf einem Gesetz beruhen, einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und verhältnismässig sind. [Orthographiefehler]

Angesichts des Mangels an Vollzugsplätzen und personeller Engpässe in einigen Kantonen, werden neben der Erstellung neuer Haftplätze auch andere Lösungen, wie etwa interkantonale Konkordate zur gegenseitigen Hilfe beim Vollzug, zur Diskussion gestellt werden müssen. [Kommafehler]

Es kann natürlich sein, dass Appenzell Inner- und Aargau auch in Fragen des DUDENS noch einige Jahrzehnte nachhinkt, wie seinerzeit beim Frauenstimmrecht, und dass der Noldi deshalb

so Mühe hat, richtig deutsch zu schreiben. Ein Nachbar mit einem bösen Mundwerk hat allerdings gemeint, wer nicht vernünftig denken könne, könne auch nicht vernünftig schreiben. Der sei gewissermassen das Fleisch gewordene katholische Bildungsdefizit.

Vielleicht hat es dem Noldi aber auch nur die Sprache verschlagen, als er gemerkt hat, welches Kuckucksei aus der Nazizeit ihm die im Umgang mit türkischen Folter-Polizisten bestens geübten Mitarbeiter des Bundesamtes als Flüchtlinge da untergeschoben haben. Die wollen doch allen Ernstes Ausländer einsperren, die etwas dagegen haben, in ihre Herkunftsländer zurückgeschoben zu werden, wo sie damit rechnen müssen, von noch wilder gewordenen Polizisten kurzerhand umgebracht zu werden. Haben denn diese Asylanten gar kein Verständnis für den allerersten Grundsatz im Bundesamt für Flüchtlinge? Sie haben es von den alten Amerikanern ausgeliehen und leicht verändert: «Nur ein toter Flüchtling ist ein guter Flüchtling.» Doch weil man in der Schweiz Flüchtlinge nicht einfach töten darf, schicken unsere braven Berner Flüchtlingsbeamten die armen Teufel am liebsten dorthin zurück, wo das perfekt beherrscht wird: nach Bosnien oder Kurdistan. Irgendwie scheint das eine Kombination von Rothmund und Eichmann zu sein. An ihrer Sprache könnt Ihr sie erkennen!

Ich zähle also auf Sie und Ihre Untersuchung. Passen Sie aber auf, dass der Dölf Ogi sich nicht damit befasst; der hat ja noch weniger Schulen besucht als der Noldi. Hoch lebe die Sprachkultur, Frau Kulturminister! (Falls Sie es dem Noldi sagen: Hoch lebe die Rechtskultur, Herr Justizminister!)

Ihr
Ludwig A. Minelli,
Rechtsanwalt, 8127 Forch

P.S.: Vielleicht fragen Sie in Appenzell auch nach, ob die dort in den Primarschulen nicht wenigstens den Grundsatz verkünden, dass man auch lesen sollte, was man geschrieben hat, und dass man auch lesen *lassen* kann, falls man dessen selbst nicht mächtig ist. Zum Unterschreiben hat es dem Noldi allerdings gerade noch gereicht. Allerdings: Er scheint nur bis vier zählen zu können, den fünften und sechsten Buchstaben seines Namens kennt er auch nicht, wie *figura* zeigt:

A. Kou